

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 260

**Verfassungsrechtliche Anforderungen an
die Ausgestaltung staatlicher Prüfungen**

Von

Jost Pietzcker



Duncker & Humblot · Berlin

JOST PIETZCKER

**Verfassungsrechtliche Anforderungen
an die Ausgestaltung staatlicher Prüfungen**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 260

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Prüfungen

Von

Dr. Jost Pietzcker



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 08313 2

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im SS 1974 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum sind, soweit möglich, bis Anfang September 1974 nachgetragen.

Für die vielfältige Hilfe, die mir bei dieser Arbeit gewährt wurde, habe ich mannigfachen Dank zu sagen. In erster Linie gilt er Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Otto Bachof, der die Arbeit umfassend gefördert hat, und Herrn Prof. Dr. Günter Dürig, der durch manche Ratschläge und durch großzügige Freistellung von Dienstgeschäften wesentlich zu ihrem Entstehen beigetragen hat.

Herr Dr. Gerhard Glück vom Deutschen Institut für Fernstudien gab kritische Hinweise zu dem Überblick über die nichtjuristische Prüfungsforschung. Ohne die Hilfe von Frau Edelmann beim Tippen des Manuskriptes endlich wäre die Arbeit sicher noch nicht fertiggestellt. Ihnen möchte ich daher auch an dieser Stelle danken.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann danke ich für die Aufnahme dieser Arbeit in seine Reihe „Schriften zum Öffentlichen Recht“.

Tübingen, im September 1974

Jost Pietzcker

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
<i>I. Teil</i>	
Zur Prüfungswirklichkeit	17
1. Abschnitt: Übersicht über die Verbreitung von Prüfungen	17
I. Kurzer historischer Überblick	17
II. Die heutige Verbreitung von Prüfungen in der BRD	21
1. Gesetzliche Anordnung der Prüfung	21
2. Prüfungen, die nicht kraft Gesetzes Voraussetzung der Berufsaufnahme sind	23
3. Prüfungen während der Ausbildung	24
III. Begriffsbestimmungen und Kategorisierungsversuche	25
2. Abschnitt: Überblick über einige Aspekte nichtjuristischer Untersuchungen zu Prüfungen	28
I. Die verschiedenen Funktionen von Prüfungen	29
1. Gesellschaftliche Funktionen von Prüfungen	29
2. Pädagogische Funktionen von Prüfungen	32
3. Weitere Klassifizierungen	33
II. Kritik an Prüfungen	34
1. Negative Aspekte einzelner Funktionen	34
2. Widersprüche zwischen einzelnen Funktionen	34
3. Mängel bei der Erfüllung einzelner Funktionen	36
III. Insbesondere: Kritik an Leistungsmessung und -bewertung	38
1. Erläuterung einiger Fachbegriffe	38
a) Gütekriterien	38
b) Der Korrelationskoeffizient	39
2. Ergebnisse empirischer Untersuchungen zu Messungs- und Bewertungsmängeln	40
a) Mehrfachbewertung durch verschiedene Prüfer	40
b) Mehrfachbewertung durch denselben Prüfer	45
c) Gründe für die Abweichungen	46
d) Speziell: die Bedeutung des Bezugssystems des Prüfers	48
e) Unterschiede der Bewertung in regionaler und zeitlicher Hinsicht	49
f) Einfluß der Prüfungsangst	50

g) Prognostischer Wert von Prüfungen	52
aa) Prognostischer Wert von Aufnahmeprüfungen	53
bb) Externe Validität von Reifeprüfungen	54
cc) Externe Validität von Universitätsprüfungen	55
3. Zusammenfassung	56
IV. Vorschläge zur Verbesserung von Prüfungen	57
1. Bessere Erfassung der Leistung	57
a) Vermehrung der Anzahl von Prüfungsaufgaben	57
b) Vermehrung der Art der Aufgaben	58
c) Zeitliche Streckung der Prüfung	58
d) Zentralisierung der Prüfung	60
e) Ersetzung herkömmlicher Prüfungen durch standardisierte Tests	60
f) Verminderung des Grades der Endgültigkeit der Prüfung ..	61
2. Verbesserung der Bewertung	62
a) Mehrfachkorrektur	62
b) Festlegen von Bewertungsrichtlinien und Schulung von Prüfern	62
c) Bewertung nach der Normalverteilung	63
d) Mathematische Gesamtnotenberechnung	63
e) Zentralisierung der Bewertung	63
f) Prüfung mit standardisierten Tests	64
3. Entlastung der Prüfung von der Berechtigungswirkung	64
4. Abschaffung von Prüfungen	65

II. Teil

Verfassungsrechtliche Anforderungen	66
1. Abschnitt: Prüfungen und berufsbezogene Grundrechte	70
I. Prüfungen als Grundrechtseingriffe	70
II. Abgrenzung der Normbereiche dieser Grundrechte im Hinblick auf Prüfungen	72
1. Die Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte und des Berufes	72
a) Prüfungen, welche die Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte berühren	73
b) Prüfungen, welche die Freiheit der Berufswahl berühren	75
2. Art. 33 II GG	77
3. Art. 6 II GG	78
III. Rechtfertigung und Grenzen von Grundrechtseingriffen durch Prüfungen	78
1. Die Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte und des Berufs ..	78
a) Die Einschränkung	78
b) Die Form des Eingriffs	79
c) Schutzgüter, die den Eingriff rechtfertigen	80
d) Grenzen des Eingriffs	82
2. Art. 33 II GG	86

IV. Geeignetheit von Prüfungen	86
V. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Ausgestaltung im einzelnen	87
1. Zulassungsvoraussetzungen	87
a) Teilnahme an der Ausbildung	88
b) Frist für die Meldung zur Prüfung	90
c) Vorstrafenfreiheit	91
2. Durchführung der Prüfung	92
a) Umfang der Prüfungsleistungen	92
b) Anforderungshöhe	92
c) Sanktionen bei Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen	95
d) Wiederholung von Prüfungen	97
e) Rücknahme der positiven Prüfungsentscheidung	101
2. Abschnitt: Die Bedeutung des Rechtsstaatsgebotes für die Ausgestaltung von Prüfungen	103
I. Folgerungen aus der Ähnlichkeit von Prüfungsverfahren und Gerichtsverfahren	104
1. Die Forderung nach Unabhängigkeit der Prüfer	105
a) Festlegungen des Prüfungsstoffes und des Bewertungsmaßstabes	108
aa) Generelle Festlegungen	108
bb) Festlegung im Einzelfall	111
b) Zusammenwirken mehrerer Prüfer bei der Notenbildung (Gesamtnotenbildung; Bindung an Vornoten; Mitwirken nicht ausreichend Beteiligter)	113
aa) Gesamtnotenbildung	113
bb) Bindung an Vornoten	114
cc) Vorkorrektur	117
c) Einwirken der Aufsichts- und Widerspruchsbehörde	118
d) Ver-Öffentlichung des Prüfungsverfahrens	121
aa) Passive Teilnahme; Akteneinsicht	122
bb) Aktive Teilnahme der Öffentlichkeit	126
e) Die Prüfberechtigung	128
2. Die Forderung nach dem gesetzlichen Prüfer	129
3. Der Schutz vor dem befangenen Prüfer	131
a) Der Befangenheitsbegriff im Prüfungsrecht	132
b) Geltendmachung der Befangenheit	135
4. Die Forderung nach Kollegialentscheidungen	137
II. Folgerungen aus dem Gebot des effektiven Gerichtsschutzes	138
1. Die Forderung nach Protokollierung des Prüfungsgesprächs ..	138
2. Die Forderung nach Begründung der Prüfungsentscheidung und nach Akteneinsicht	141
a) Begründungspflicht	142
b) Der Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsakten	147

III. Folgerungen aus dem rechtsstaatlichen Gebot der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns und des Vertrauensschutzes	149
1. Die Pflicht zur Normierung des Prüfungswesens	149
a) Notwendigkeit normativer Festlegung	149
b) Form und Umfang der Normierung	153
2. Erhöhung der Voraussehbarkeit durch Offenlegung der Prüfungspraxis	155
3. Grenzen der Änderung von Prüfungsordnungen	157
a) Verlängerung oder Verkürzung der Mindest- bzw. Höchstausbildungszeit	159
b) Veränderung des Prüfungsinhaltes	160
c) Änderung der Prüfungsform	160
d) Änderung der Bewertungsregeln	161
e) Änderung der Notendefinition	161
3. Abschnitt: Die Bedeutung von Art. 3 I GG für die Ausgestaltung von Prüfungen	162
I. Die verschiedenen Ausformungen des Gleichheitsgebotes im Prüfungsrecht	162
1. Rechtsanwendungsgleichheit	162
2. Willkürverbot und Chancengleichheit, Rechtsgleichheit (<i>égalité en droit</i>) und tatsächliche Gleichheit (<i>égalité en fait</i>)	163
II. Einzelne Folgerungen aus dem Chancengleichheitsgebot	169
1. Das Chancengleichheitsgebot im Rahmen eines konkreten Prüfungsverfahrens	169
a) Unterschiede auf Seiten des Prüflings	170
aa) Berücksichtigung kurzfristiger Beeinträchtigungen (Krankheit, Prüfungspsychose, besondere persönliche Umstände)	170
bb) Berücksichtigung andauernder Beeinträchtigungen	173
cc) Berücksichtigung der individuellen Eigenarten des Prüflings	176
b) Ungleichheiten auf der Prüferseite	179
aa) Ungleichheiten bei der Bewertung der Prüfungsleistungen	179
bb) Sonstige Ungleichheiten auf Prüferseite	181
c) Ungleichheiten im Verfahren	182
aa) Ungleichheiten in den äußeren Prüfungsbedingungen (Zeit, Gruppengröße, Ruhe, Hilfsmittel)	182
bb) Ungleichheiten durch Mißbrauchsmöglichkeiten	185
d) Ungleichheiten, die durch die Korrektur von Rechtsverstößen hervorgerufen werden	186
aa) Individualanspruch auf Korrektur von Verstößen gegen das Chancengleichheitsgebot	187
bb) Art und Weise der Korrektur von Prüfungsfehlern	188

Inhaltsverzeichnis	11
2. Das Gleichheitsgebot, bezogen auf verschiedene Prüfungsverfahren	190
a) Zeitliche und räumliche Erstreckung des Gleichheitsgebotes bei verschiedenen Verfahren nach derselben Prüfungsordnung	191
b) Erstreckung des Gleichheitsgebotes auf Prüfungen nach verschiedenen Prüfungsordnungen derselben normsetzenden Instanz, die zu derselben Berechtigung führen	195
c) Erstreckung des Gleichheitsgebotes auf gleichartige Prüfungen nach Prüfungsordnungen mehrerer autonomer normsetzender Instanzen	196
4. Abschnitt: <i>Nochmals: Die Eignung von Prüfungen</i>	201
I. Hauptsächliche Mängel von Prüfungen	202
II. Verfassungsrechtlich geforderte Verbesserungen	202
1. Verwendung von standardisierten Leistungstests	203
2. Umwandlung punktueller in zeitlich gestreckte oder ausbildungsbegleitende Prüfungen	205
III. Verbleibende Zweifel an der Eignung	207
Verzeichnis der zitierten speziell prüfungsrechtlichen Entscheidungen	
I. Bundesverwaltungsgericht	210
II. Verwaltungsgerichte der Länder	213
III. Bundesfinanzhof	220
IV. Bundesverfassungsgericht	220
Literaturverzeichnis	
Quellensammlungen	
Sachwortregister	
	221
	232
	233

Abkürzungsverzeichnis

A. A., a. A.	= anderer Auffassung
ABl.	= Amtsblatt
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
AS	= Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, ab Juni 1959 der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Saarland
BÄO	= Bundesärzteordnung vom 4. 2. 1970
Bad.-Württ. VGH	= Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
BaWüVBl.	= Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGH (nF), BayVGH (nF)	= Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte.
BayVGH	= Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBG	= Bundesbeamtengesetz i. d. F. vom 17. 7. 1971
BBiG	= Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969
Bd.	= Band
Bek.	= Bekanntmachung
Beschl.	= Beschluß
BFH	= Bundesfinanzhof
BFHE	= Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BNotO	= Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959
BRBG	= Beamtenrechtsrahmengesetz i. d. F. vom 17. 7. 1969
BRD	= Bundesrepublik Deutschland
BT	= Bundestag
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i. d. F. der Bek. vom 3. 2. 1971
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
B-W	= Baden-Württemberg
DipIPO	= Allgemeine Bestimmungen für Diplommprüfungsordnungen. Beschl. der KMK vom 12. 3. 1970

DÖD	= Der öffentliche Dienst
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DRiG	= Deutsches Richtergesetz i. d. F. der Bek. vom 19. 4. 1972
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DUZ	= Deutsche Universitätszeitung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
ed.	= editor, editors
Entsch.OVG Berlin	= Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin
ESVGH	= Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder
et al.	= et alii, und andere
EVerwVerfG 1973	= Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, Gesetzentwurf der Bundesregierung 1973, BT-Drucksache VII/910
FGO	= Finanzgerichtsordnung vom 6. 10. 1965
G	= Gesetz
GewArch.	= Gewerbearchiv
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. vom 12. 9. 1950
H.	= Heft
HandwO	= Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965
HessStGH	= Staatsgerichtshof des Landes Hessen
HessVGH	= Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HochschG	= Hochschulgesetz
i. d. F.	= in der Fassung
JAPO	= Justizausbildungs- und Prüfungsordnung bzw. Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
JurA	= Juristische Analysen
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
KM	= Kultusminister, Kultusministerium
KMK	= Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KSPO	= Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. 8. 1966
LBG	= Landesbeamtengesetz
LBO	= Landesbauordnung
l. Sp.	= linke Spalte
LVG	= Landesverwaltungsgericht
M. E., m. E.	= meines Erachtens
MPO	= Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen. Anlage 1 a zu den Beschlüssen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24. 8. 1971 — Richtlinien gemäß § 41 BBiG
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen

NF, nF	= neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NZWehrr.	= Neue Zeitschrift für Wehrrecht
O	= Ordnung
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OVGE	= Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg
Randnr.	= Randnummer
Randnrn.	= Randnummern
RdJB	= Recht der Jugend und des Bildungswesens (1953—1964 Recht der Jugend, 1965—1967 Recht der Jugend vereinigt mit Recht und Wirtschaft der Schule; seit 1968 Recht der Jugend und des Bildungswesens)
ReifePO	= Reifeprüfungsordnung
RPflG	= Rechtspflegengesetz vom 5. 11. 1969
r. Sp.	= rechte Spalte
RWS	= Recht und Wirtschaft der Schule
SGG	= Sozialgerichtsgesetz i. d. F. vom 23. 8. 1958
SKV	= Staats- und Kommunalverwaltung
SoldG	= Soldatengesetz i. d. F. der Bek. vom 22. 4. 1969
SPE	= Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen
StPO	= Strafprozeßordnung i. d. F. vom 17. 9. 1965
UQ	= Universities Quarterly
VerwArch.	= Verwaltungsarchiv
VerwRspr.	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland. Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VO	= Verordnung
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960
WissR	= Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung
WRK	= Westdeutsche Rektorenkonferenz
ZBR	= Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfP	= Zeitschrift für Pädagogik
Ziff.	= Ziffer
Zit.	= Zitierweise
ZPO	= Zivilprozeßordnung i. d. F. vom 12. 9. 1950

Einleitung

Die vorliegende Arbeit beabsichtigt, ein bislang von der Rechtswissenschaft vernachlässigtes Problem, nämlich die Gewährleistung einer möglichst zutreffenden Prüfungsentscheidung, zu untersuchen. Die im juristischen Schrifttum und in geringerem Maße auch in der Rechtsprechung dominierende Frage nach der gerichtlichen Kontrolle von Prüfungsentscheidungen wird im folgenden ausgeklammert. Die Untersuchung richtet ihr Augenmerk statt dessen auf die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens im Prüfungswesen und faßt die einschlägige Rechtsprechung und die nur verstreut vorliegende Literatur zusammen. Soweit sich Rechtsprechung und Literatur mit Verfahrensfragen zu befassen hatten, erfolgte das allerdings häufig in dem Sinne, daß lediglich die Bedeutung der Einhaltung des vorgegebenen Verfahrensrahmens gesehen wurde. Die sachliche Richtigkeit der Prüfungsentscheidung spielte dabei aus verschiedenen Gründen oft nur eine untergeordnete Rolle. Demgegenüber wird in dieser Arbeit der Versuch unternommen, die Beziehung zwischen der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens und der Gewährleistung einer möglichst sachrichtigen Prüfungsentscheidung in den Vordergrund der Betrachtung zu rücken.

Zu diesem Zweck war es unumgänglich, nichtjuristische, d. h. pädagogische, psychologische und soziologische Prüfungsforschung einzubeziehen. Denn erst die Kenntnis von Mängeln und Schwierigkeiten, die mit Prüfungen zusammenhängen, erlaubt eine rechtliche Beurteilung der verschiedenen Prüfungsformen und Prüfungsmodifikationen. Daß der Überblick über diese Forschung mit der Gefahr des Mißverständnisses aufgrund mangelnden Fachwissens behaftet ist, braucht nicht betont zu werden. Dennoch konnte auf ihn nicht verzichtet werden.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Prüfungen sind im Grundgesetz nicht ausdrücklich normiert. In einigen Landesverfassungen finden sich zwar einzelne Regelungen des Prüfungswesens; im folgenden sollen aber nur die bundesverfassungsrechtlichen Rechtssätze herangezogen werden. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Grundrechte des Art. 12 I und Art. 3 I GG sowie um das Rechtsstaatsprinzip. Die in diesen Normen festgelegten rechtlichen Gesichtspunkte überschneiden sich nicht selten. Das Übermaßverbot ist u. a. in Art. 12 GG und im Rechtsstaatsprinzip enthalten, und die

Gleichheitsgesichtspunkte spielen schon bei der Auslegung von Art. 12 GG eine Rolle. Deshalb lassen sich Überschneidungen und Wiederholungen nicht ganz vermeiden, zumal auch einzelne Sachverhaltskomplexe zugleich unter mehreren dieser rechtlichen Gesichtspunkte zu beurteilen sind.

Die Ableitung konkreter Folgerungen für die Ausgestaltung von Prüfungen aus diesen Verfassungssätzen ist erheblichen Einschränkungen unterworfen. Das ist ebenso durch die große Unbestimmtheit mancher der einschlägigen Verfassungsgebote bedingt wie durch die Verschiedenheit, ja Widersprüchlichkeit der Funktionen, welche Prüfungen wahrnehmen sollen. Es kommt hinzu, daß die nichtjuristische Prüfungsforschung keineswegs immer eindeutige, in rechtliche Forderungen ummünzbare Ergebnisse vorweist. Oft besteht nur in der Einschätzung der Mängel Einigkeit, während die Abhilfemöglichkeiten sehr kontrovers beurteilt werden. Aus diesen Gründen ist die verfassungsrechtliche Bewertung häufig darauf beschränkt, höchstens die ungefähre Richtung der Veränderung anzugeben. Die Grenze zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik kann dabei nicht immer scharf gezogen werden. Es wäre aber schon ein nicht geringes Ergebnis, wenn wenigstens die Komplexität der zu beachtenden Faktoren deutlich würde, weil dann die verfassungsrechtliche Festschreibung einseitiger Maßnahmen verhindert wird.

Der Bezug auf die Ausgestaltung von Prüfungen im Titel der Arbeit soll deutlich machen, daß nur Fragen des Prüfungsverfahrens mit ihrer Bedeutung für die Richtigkeit der Prüfungsentscheidung erörtert werden. Ein ebenfalls wichtiger Aspekt des Prüfungsrechts, nämlich die rechtliche Begrenzung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen, mußte dagegen fast ganz ausgeklammert werden. Sie läßt sich nur in geringem Maße generell bestimmen und berührt zudem andere Probleme als die hier angeschnittenen.

Die Tatsache, daß sich die juristische Literatur zu Prüfungsfragen bisher primär mit dem Rechtsschutz gegen Prüfungsentscheidungen befaßt hat und daß eine zusammenfassende Darstellung zu unserem Thema bislang fehlt, hat dazu gezwungen, viele Einzelfragen anzuschneiden, die oft nicht mit der gewünschten Ausführlichkeit erörtert werden konnten. Um die Arbeit etwas zu entlasten, wurde deswegen auf eine eingehende Behandlung juristisch interessanter Fragen, die nicht speziell das Prüfungswesen betreffen — wie etwa die mit der allgemeinen Diskussion um das „besondere Gewaltverhältnis“ zusammenhängende Frage nach der Rechtsnatur von Prüfungsordnungen oder von einzelnen Prüfungsentscheidungen —, zugunsten spezifisch prüfungsrechtlicher Probleme verzichtet.

I. TEIL

Zur Prüfungswirklichkeit

1. Abschnitt

Übersicht über die Verbreitung von Prüfungen

I. Kurzer historischer Überblick

Es ist nicht notwendig, einen detaillierten historischen Überblick über die Entstehung und Zunahme von Prüfungen zu geben, um die heutige Bedeutung darzulegen. Einige geschichtliche Hinweise seien aber dennoch gestattet, die freilich nur unvollständig und punktuell sein können¹.

Das älteste durchgeformte und gesellschaftlich bedeutsame Prüfungswesen hatte sich in *China* vor über 2000 Jahren herausgebildet und bestand dort bis zum Jahre 1905². Es diente der Auslese für den öffentlichen Dienst und hatte die Aufgabe, den Einfluß von Nepotismus und Beziehungen bei der Stellenvergabe zurückzudrängen und an deren Stelle die Tauglichkeit für das Amt treten zu lassen, womit auch die soziale Basis der Rekrutierung erweitert werden sollte³. Zu diesem Zweck wurde ein nach heutigen Begriffen streng „rechtsstaatliches“ Prüfungsverfahren eingerichtet, das in manchen Einzelheiten an die Ausgestaltung z. B. der süddeutschen juristischen Staatsexamina erinnert. „Zu einer gewissen Zeit wurde der Name des Kandidaten weggelassen und durch eine Nummer ersetzt. In einer anderen Periode kopierten Schreiber die Arbeiten der Kandidaten, so daß man sie nicht an der Handschrift erkennen konnte. Jede Arbeit wurde unabhängig voneinander von zwei Prüfern bewertet; ein dritter erhielt die versiegelten Noten, öffnete sie und brachte sie nötigenfalls in Übereinstimmung⁴.“

¹ Eine Übersicht über die Geschichte von Prüfungen findet sich bei *Judges*, S. 17 ff. Vgl. ferner die ausführlichen Abhandlungen zu Einzelgebieten, die unten FN 10—12 angegeben sind.

² *Brereton*, S. 37; *Judges*, S. 18; *Holmes und Lauwerys*, S. 4 f.

³ *Holmes und Lauwerys*, S. 4 f.; *Judges*, S. 18 f.

⁴ *Holmes und Lauwerys*, S. 4 (eigene Übersetzung).